gesiegelt von:
Stadt Müllheim im Markgräflerland
am: 25.11.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt

Stadt Müllheim im Markgräflerland
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Müllheim im Markgräflerland vom 15.10.2025

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim i. M. am 15.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der vergnügungsteuer vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 01.07.2018, beschlossen:

Artikel 1

§ 6 der Vergnügungssteuersatzung vom 24.02.2010 erhält folgende Neufassung:

§ 6
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

(1) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse. **Die elektronisch gezählte Bruttokasse (Einspielergebnis)** errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld, Prüftestgeld.

(2) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Macht der Steuerschuldner (§4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Abs. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründe soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

(1) Die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach dem Beschluss der nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

(2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

(3) vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine Dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i.M., den 16.10.2025

Martin Löffler
Bürgermeister